

Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich - Übersicht

Der Österreichische Auftraggeber hat allenfalls beim AMS Bewilligungen für „betriebsentsandte Ausländer“ einzuholen.

| | Unternehmer aus „altem“ EU- /EWR – Staat1) und aus Malta, Zypern und (seit 1.6.04) aus Schweiz | | Unternehmer aus „neuem“ EU-Staat2) ausgenommen Malta u. Zypern | |
|--|---|---|---|---|
| Staatsangehörigkeit der entsandten ausländischen Arbeitskraft | entsandte Arbeitskraft ist Bürger aus „altem“ EU-Staat oder aus Malta, Zypern, Schweiz | entsandte Arbeitskraft ist Bürger aus „neuem“ EU-Staat (außer Malta, Zypern) oder aus Drittstaat | entsandte Arbeitskraft ist Bürger aus „neuem“ EU-Staat (außer Malta, Zypern) oder aus Drittstaat | |
| Wirtschaftssektor in dem die Arbeitsleistung erfolgt | gleichgültig, ob in liberalisiertem oder geschütztem Wirtschaftssektor | | in liberalisiertem Wirtschaftssektor | in geschütztem Wirtschaftssektor |
| erforderliche Bestätigung oder Bewilligung | keine Beschränkung, es ist keine Bestätigung oder Bewilligung erforderlich | EU-Entsendebestätigung, für Drittstaatenangehörige ist zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis notwendig | EU-Entsendebestätigung, für Drittstaatenangehörige ist zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis notwendig | Entsendebewilligung, wenn Projekt max. 6 Mo. und Arbeitskraft längstens 4 Mo. oder Beschäftigungsbewilligung, wenn Projekt länger 6 Mo. oder Arbeitskraft länger 4 Monate |

1) „alte“ EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien; zusätzlich EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen;

2) „neue“ EU-Staaten: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und Zypern und ab 1.1.2007 Bulgarien und Rumänien